

Vorlage an den Landrat

Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2025
2024/653

vom 29. Oktober 2024

1. Übersicht

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
2.	Bericht	3
2.1.	Rechtsgrundlage	3
3.	Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret	3
3.1.	Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen	3
4.	Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs	4
4.1.	Landesindex der Konsumentenpreise	4
4.2.	Wirtschaftliches Umfeld	5
4.2.1.	Konjunkturelle Situation	5
4.2.2.	Vergleiche mit den Planwerten von Bund und Kantonen zum Teuerungsausgleich	6
4.2.3.	Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft	6
4.3.	Finanzielle Situation des Kantons	7
5.	Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände	7
6.	Finanzielle Auswirkungen	8
7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	8
8.	Anträge	9
8.1.	Beschluss	9

2. Bericht

2.1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret; [SGS 150.1](#)) vom 8. Juni 2000 geregelt. Diese lauten wie folgt:

¹ Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

² Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

³ Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

⁴ Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

3. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret

3.1. Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich des Teuerungsausgleichs von 2015 bis 2024 mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

Jahr	Ø Teuerungsausgleich Kantone ¹	Teuerungsausgleich Kanton BL
2015	0,01 % ^I	0,00 %
2016	0,00 % ^{II}	Kein Beschluss über den Teuerungsausgleich infolge genereller Lohnkürzung von -1,00 %
2017	0,06 % ^{III}	0,00 %
2018	0,03 % ^{IV}	0,00 %
2019	0,19 % ^V	1,40 %
2020	0,09 % ^{VI}	0,5 %
2021	0,0 % ^{VII}	0,0 %
2022	0,09 % ^{VIII}	0,05 %
Jahr	Ø Teuerungsausgleich Kantone	Teuerungsausgleich Kanton BL

¹ Umfasst die Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI UR, VD, VS, ZG, ZH.

2023	2,0 % ^{IX}	2,5 %
2024	1,65 % ^X	2,45 %

- I Umfasst die Persuisse-Kantone² AG, AR, BE, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH.
- II Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, ZG, ZH.
- III Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH.
- IV Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, UR, ZG, ZH.
- V Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, ZG, ZH.
- VI Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, VS, ZG, ZH.
- VII Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, ZG.
- VIII Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG.
- IX Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, UR, VD, VS, ZG, ZH.
- X Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, AR, BS, BE, FR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VS, ZG, ZH.

4. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs

4.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise mit Indexbasis Dezember 2015 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2016	99,6	99,8	100,1	100,4	100,6	100,7	100,3	100,2	100,2	100,3	100,1	100,0	100,2
2017	100,0	100,4	100,7	100,9	101,0	100,9	100,6	100,6	100,9	100,9	100,9	100,8	100,7
2018	100,7	101,1	101,5	101,7	102,1	102,1	101,8	101,8	101,9	102,1	101,8	101,5	101,7
2019	101,3	101,7	102,2	102,4	102,7	102,7	102,1	102,1	102,0	101,8	101,7	101,7	102,0
2020	101,5	101,6	101,7	101,3	101,3	101,4	101,2	101,2	101,2	101,2	101,0	100,9	101,3
2021	100,9	101,1	101,4	101,6	101,9	102,0	101,9	102,1	102,2	102,5	102,5	102,4	101,9
2022	102,6	103,3	103,8	104,2	104,9	105,4	105,4	105,7	105,5	105,5	105,5	105,3	104,8
2023	105,9	106,7	106,9	106,9	107,2	107,2	107,1	107,3	107,2	107,3	107,1	107,1	106,9
2024	107,3	108,0	108,0	108,4	108,7	108,7	108,5	108,4	108,1				

Basis Dezember 2015 = 100

Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2023 bis September 2024 beträgt **1,3 %**. Diese berechnet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird der Durchschnitt der Monatsindizes der vergangenen zwölf Monate berechnet (Oktober 2023 bis September 2024). Im zweiten Schritt wird der Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate zum Durchschnitt der Indizes der zwölf Monate vom Jahr zuvor ins Verhältnis gesetzt (Oktober 2022 bis September 2023).

² Schweizerische Konferenz der Personalleiter/innen öffentlicher Verwaltungen.

Die geglättete Teuerung berechnet sich somit wie folgt:

Die Monatsindizes von Oktober 2022 bis September 2023 werden addiert (=1'278,700 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate])	106,558
Die Monatsindizes von Oktober 2023 bis September 2024 werden addiert (=1'295,600 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate])	107,967
Die gemittelte Teuerung entspricht der prozentualen Differenz zwischen den beiden Mittelwerten ($[107,967 - 106,558] / 106,588 * 100$)	1,32 % 1,3 % gerundet

4.2. Wirtschaftliches Umfeld

4.2.1. Konjunkturelle Situation³

Die weltwirtschaftliche Entwicklung ist gemäss BAK Economics weiterhin verhalten. Es verdichten sich Hinweise, dass die Rückführung der Inflation ohne Rezession gelingt. Vor allem die US-Konjunktur erweist sich gegenüber den erfolgten Zinserhöhungen aktuell deutlich robuster als noch vor einigen Monaten erwartet. In der Eurozone hat zumindest der Inflationsdruck deutlich nachgelassen. Es fehlen jedoch – vor allem in der Eurozone und insbesondere in Deutschland – immer noch Wachstumstreiber. Auch die chinesische Wirtschaft bleibt nach wie vor hinter der Dynamik früherer Jahre zurück – nicht zuletzt aufgrund der alternden Bevölkerung und den Problemen am Immobilienmarkt. Die US-Wachstumsraten werden im Zuge der erst jetzt vollständig einsetzenden Nachwirkungen der Zinserhöhungen und nachlassenden fiskalischen Impulse in den kommenden Monaten geringer ausfallen.

Für den Kanton Basel-Landschaft rechnet BAK Economics im Jahr 2024 mit einem moderaten BIP-Wachstum (+1,3 %). Die Baselbieter Wirtschaft entwickelt sich nicht zuletzt wegen der chemisch-pharmazeutischen Industrie unter anderem aufgrund robuster Exporte dynamischer als der Schweizer Schnitt. Die schwache Auslandsnachfrage und der starke Franken haben der übrigen Industrie hingegen in den ersten Monaten 2024 zugesetzt. Die Verbesserung der monetären Rahmenbedingungen durch die erste Zinssenkung der SNB im März 2024 aufgrund der nachlassenden Inflation sowie die leichte Abwertung des Schweizer Frankens wirken in den kommenden Monaten entlastend. Weitere gewichtige Branchen der Baselbieter Wirtschaft wie der Handel und die Bauwirtschaft entwickeln sich hingegen unterdurchschnittlich. Beim Handel hat der nach wie vor starke Franken zu einer Zunahme des Einkaufstourismus geführt. Aufgrund der geografischen Nähe zu Deutschland und Frankreich wirkt sich dies im Kanton Basel-Landschaft stärker aus. In der Bauwirtschaft deuten die Baugesuche und -bewilligungen auf eine unterdurchschnittliche Entwicklung hin. Insbesondere beim Neubau wirken sich die höheren Zinsen negativ auf die Nachfrage aus. Beim Umbau läuft es hingegen besser. Aufgrund des allgemeinen Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums sowie des knappen Baulands erwartet BAK Economics mittelfristig wieder eine dynamischere Entwicklung.

Die Weltwirtschaft wuchs im 2. Quartal 2024 etwas schneller als noch zu Jahresbeginn. Die Heterogenität zwischen den einzelnen Ländern war dabei hoch. So wuchs das BIP in den USA, im Vereinigten Königreich und in Japan verhältnismässig kräftig. Im Euroraum schwächte sich das Wachstum hingegen etwas ab. Die Schweizer Wirtschaft wuchs dagegen mit 0,5 % leicht überdurchschnittlich. In vielen Ländern hat sich die Inflation seit Ende 2023 dem geldpolitischen Zielbereich angenähert. Auch in der Schweiz bewegte sich die Inflation in den vergangenen

³ Siehe dazu: Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 / [AFP 2025–2028.pdf \(baselland.ch\)](#) sowie April-Prognose von BAK Economics.

Monaten nach unten. Bis August ging sie auf 1,1 % zurück. Die Kerninflation liegt mit 1,1 % in der Mitte des Zielbandes der SNB.⁴

4.2.2. Vergleiche mit den Planwerten von Bund und Kantonen zum Teuerungsausgleich

Der Bund plant mit einem Teuerungsausgleich von 1,5 %, wobei dieser Wert lediglich einen Planungswert darstellt.

Von anderen Kantonen gibt es zum heutigen Zeitpunkt folgende bekannte Planungswerte für einen möglichen Teuerungsausgleich. Die Werte stammen von der Persuisse-Plattform:

AI	1,4 %	GL	0 %	SZ	1,0 %
AR	0 %	LU	1,0 %	TG	0,5 %
BE	1,0 %	NW	1,0 %	TI	0,5 %
BS	1,5 %	OW	1,0 %	UR	1,3 %
FR	1,5 %	SG	1,1 %	ZG	1,2 %
GE	0,89 %	SH	1,3 %	SO	0 %
AG	1,2 %				

Da es sich auch hier nur um Planungswerte handelt, sind diese provisorischer Natur. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den anderen Kantonen in den letzten Jahren stets einen höheren Teuerungsausgleich gewährt hat und somit der direkte Vergleich lediglich auf das Jahr 2025 bezogen nicht möglich ist.

Die Teuerung wurde im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren wie folgt ausgeglichen:

Jahr	Berechnung geglättete Teuerung	Effektiv gewährter Teuerungsausgleich BL	Reallohnerhöhung
2020	0,4760 %	0,50 %	
2021	-0,5716 %	0 %	
2022	0,0493 %	0,05 %	
2023	2,24627 %	2,5 %	0,5 %
2024	2,4435 %	2,45 %	
Summe	4,86 %	5,5 %	0,5 %
«Vorleistung»	0,64 % (5,50 % - 4,86 %)		

Der Kanton Basel-Landschaft hat aufgrund von Aufrundungen in der Teuerungsberechnung zwischen 2020 und 2024 sowie der Übernahme der negativen Teuerung im Jahr 2021 insgesamt eine «Vorleistung» betreffend Teuerungsausgleich in der Höhe von 0,64 % erbracht. Dies bedeutet, dass die Reallohnerhöhung aus dem Jahr 2023 auch dann bestehen bleibt, wenn für das Jahr 2025 kein Teuerungsausgleich gewährt wird.

4.2.3. Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Unternehmen der Privatwirtschaft können im vom OR oder Arbeitsgesetz vorgesehenen Rahmen die für den eigenen Betrieb geltenden Anstellungsbedingungen individuell regeln. Dies trifft auch auf ihre Lohnsysteme zu, die sich in ihren wesentlichen Bestimmungen und Mechanismen von jenen der öffentlichen Verwaltung grundlegend unterscheiden können. So kennt der Kanton keine individuellen Lohnerhöhungen oder einmalige Boni-Zahlungen wie sie in der Privatwirtschaft getätigt werden. Hingegen kennt der Kanton Basel-Landschaft Reallohnerhöhungen für alle sowie

⁴ Siehe dazu:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/konjunkturtendenz/konjunkturtendenzenherbst2024.html vom 07. September 2024 um 10:50 Uhr.

das Prinzip der individuellen Lohnentwicklung bei guter oder ausserordentlicher guter Leistung. Ein direkter Vergleich von Lohnanpassungen ist daher wenig aussagekräftig und birgt bei summarischer Betrachtung die Gefahr von Fehlinterpretationen.

4.3. Finanzielle Situation des Kantons

Für das Jahr 2024 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II einen Aufwandüberschuss von 114,9 Millionen Franken, im Folgejahr 2025 einen solchen von 61,8 Millionen Franken. Erst ab dem Finanzplanjahr 2026 zeichnen sich Ertragsüberschüsse ab. Nicht berücksichtigt sind jedoch weitere potenzielle Zusatzbelastungen im dreistelligen Millionenbereich. Darunter: Inflation, ausbleibende SNB-Gewinnausschüttung, Steuerabzug für Krankenkassenprämien (jährlich 90 Mio. Franken), Gesetz über familienergänzende Kinderbetreuung (jährlich bis 172 Millionen Franken).

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2025 beträgt lediglich 48 %. Mit diesem Wert können die Nettoinvestitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Die angespannte finanzielle Lage führte zum Entscheid des Regierungsrats, den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2028 auf dem Stand AFP 2024–2027 einzufrieren. Das bedeutet unter anderem, dass grundsätzlich ausschliesslich gesetzlich vorgegebene (sogenannt exogene) Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Ganz generell wird zudem auf die Teuerung bei Staatsbeiträgen verzichtet.

Demzufolge, und auf Grund der weiterhin verhaltenen wirtschaftlichen Entwicklung, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, für das Jahr 2025 keinen Teuerungsausgleich auszurichten.

5. Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

Anlässlich der ABP-FKD Sitzung vom 6. September 2024 wurde der Zeitplan für die Behandlung der Teuerungsvorlage vorgestellt und über die aktuell vorliegende Schätzung der geglätteten Teuerung in der Höhe von 1,3 % informiert.

Am 20. September 2024 forderte die ABP schriftlich den vollen Teuerungsausgleich gemäss der üblichen Berechnungsmethode.

Anlässlich des offiziellen Mitberichtsverfahrens hielt die ABP an der Forderung des vollen Teuerungsausgleichs von 1,3 % fest, dies im Sinne einer guten Sozialpartnerschaft und der Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber. Sie erwarte, dass eine vertrauensvolle Sozialpartnerschaft auch in weniger rosigen Zeiten vom Kanton als Arbeitgeber mitgetragen werde. Zudem wies sie darauf hin, dass die gewährte Realloohnerhöhung von 0,5 % aus dem Jahr 2023 nicht mit dem rechnerisch ausgewiesenen Teuerungsausgleich von 1,3 % für das Jahr 2025 zu verrechnen sei.

An der Verhandlungssitzung mit der ABP vom 21. Oktober 2024 wurden die Argumente, welche aktuell gegen einen Teuerungsausgleich sprechen (erwarteter Aufwandüberschuss in den Jahren 2024 und 2025, Einfrierung des Aufgaben- und Finanzplan [AFP] 2025-2028 auf dem Stand APF 2024-2027 und genereller Verzicht auf die Teuerung bei Staatsbeiträgen), seitens FKD erläutert. Der ABP ist es in Bezug auf einen möglicherweise ausbleibenden Teuerungsausgleich wichtig, dass die gewährte Realloohnerhöhung aus dem Jahr 2023 nicht rückgängig gemacht wird. Der Kanton Basel-Landschaft hat aufgrund von Aufrundungen in der Teuerungsberechnung zwischen 2020 und 2024 sowie der Übernahme der negativen Teuerung aus dem Jahr 2021 insgesamt eine «Vorleistung» betreffend Teuerungsausgleich erbracht. Insofern kann die erwähnte Realloohnerhöhung als gesichert betrachtet werden.

Die gewählte Vergleichsperiode (2020-2024) wurde bewusst so festgelegt, da die damals aufgelaufene Teuerung im Jahr 2019 komplett ausgeglichen und der Zähler auf «Null» gesetzt wurde. Des Weiteren wurden die Monatsindizes der Berechnungsgrundlage im Jahr 2019 von November bis Oktober neu auf Oktober bis September festgelegt.

Die ABP fordert unter den von der FKD dargelegten Umständen zumindest einen Teuerungsausgleich von 0.66 %. Dies entspricht der Differenz zwischen der «Vorleistung» in der Höhe von 0.64 % sowie der geglätteten Teuerung von Oktober 2023 bis September 2024 in der Höhe von 1,3 %.

Zu beachten ist, dass auch wenn für das Jahr 2025 kein Teuerungsausgleich gewährt wird, die Mitarbeitenden doch von der individuellen Lohnentwicklung profitieren. Davon ausgeschlossen sind jedoch jene Mitarbeitende, welche bereits das Lohnbandmaximum erreicht haben.

6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Ein Verzicht auf den Teuerungsausgleich führt zu keinen Mehr- oder Minderausgaben.

Falls der Landrat einen Teuerungsausgleich beschliessen sollte, hätte dies Mehrausgaben zur Folge. Bei einem Teuerungsausgleich von 1,3 % wäre im Personalaufwand (Konto 30) des Kantons mit jährlichen Mehrausgaben von ca. 9,6 Millionen Franken zu rechnen (bei 0,66 % 4,87 Millionen Franken).

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Im Entwurf des AFP 2025–2028 (LRV 2024/461) ist im Personalaufwand kein Teuerungsausgleich enthalten.

Falls der Landrat einen Teuerungsausgleich beschliessen sollte, würde sich der Saldo des AFP 2025–2028 entsprechend verschlechtern. Bei einem Teuerungsausgleich von 1,3 % würden zusätzliche Ausgaben im Umfang von ca. 9,6 Millionen Franken pro Jahr anfallen (bei 0,66 % 4,87 Millionen Franken).

7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

8. Anträge

8.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, für das Jahr 2025 keinen Teuerungsausgleich auszurichten.

Liestal, 29. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann